

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 5. Februar 2016**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1804/13 - 3.2.05

Anmeldenummer: 09769163.8

Veröffentlichungsnummer: 2304105

IPC: D21G1/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zur Erkennung des Zustandes eines Bandes

Patentinhaber:

Voith Patent GmbH

Einsprechende:

Valmet Technologies, Inc.

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens (nein)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1804/13 - 3.2.05

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 5. Februar 2016

Beschwerdeführer: Valmet Technologies, Inc.
(Einsprechender) Keilasatama 5
02150 Espoo (FI)

Vertreter: Hanna-leena Jyrämä
Berggren Oy Ab
P.O. Box 16
Eteläinen Rautatiekatu 10A
00101 Helsinki (FI)

Beschwerdegegner: Voith Patent GmbH
(Patentinhaber) St. Pöltener Str. 43
89522 Heidenheim (DE)

Vertreter: Andreas Knoblauch
Patentanwälte Dr. Knoblauch PartGmbB
Schlosserstrasse 23
60322 Frankfurt am Main (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 9. Juli 2013 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2304105 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Poock
Mitglieder: H. Schram
J. Geschwind

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung die am 9. Juli 2013 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2 304 105 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

- II. In einer Mitteilung der Geschäftsstelle der Kammer vom 23. November 2015 wurde den Beteiligten mitgeteilt, dass das oben genannte europäische Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen sei und, dass das Beschwerdeverfahren auf Antrag der Einsprechenden fortgesetzt werden könne, sofern innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung hierzu ein Antrag gestellt werde.

- III. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 hat die Einsprechende der Kammer mitgeteilt, dass sie keinen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens stellen wird.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ kann nach Erlöschen des Patents in allen Vertragsstaaten das Beschwerdeverfahren fortgesetzt werden, wenn die Einsprechende dies innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über das Erlöschen beantragt.

2. Da die Einsprechende keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt hat oder stellen wird, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



D. Meyfarth

M. Poock

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt